

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „Betriebswirt/-in für Informationstechnik (HWK)“

Auf Grund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 02.11.2005 und der Vollversammlung vom 29.11.2005 erlässt die Handwerkskammer Dortmund als zuständige Stelle nach §§ 42a, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4 a, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung die folgende Fortbildungsprüfungsregelung für die Durchführung von Prüfungen zum anerkannten Abschluss „Betriebswirt/-in für Informationstechnik (HWK)“.

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/in über die notwendige Qualifikation verfügt, um folgende Aufgaben verantwortlich wahrzunehmen:

- a) Rechnungswesen und Controlling
- b) Umgang mit englischsprachigen, technischen Dokumentationen
- c) Planung und Umsetzung von Projekten im Bereich der EDV.

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss:
Betriebswirt für Informationstechnik / Betriebswirtin für Informationstechnik (HWK).

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Prüfung zum/zur Betriebsinformatiker/-in (HWK) erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung der Prüfungen

Die Prüfung gliedert sich in einen fachpraktischen und einen fachtheoretischen Teil.

§ 4

Inhalt und Dauer der Prüfungen

- (1) Im fachpraktischen Teil hat der/die Prüfungsteilnehmer/-in
- a) Aufgaben in Rechnungswesen und Controlling zu bearbeiten und
 - b) mindestens ein Projekt im Bereich der EDV zu planen und umzusetzen.

(2) Im fachtheoretischen Teil sind Kenntnisse in den folgenden Prüfungsfächern schriftlich nachzuweisen:

- a) Rechnungswesen und Controlling
- b) Englisch für Wirtschaftsinformatik
- c) Projektmanagement

(3) Die zuständige Stelle legt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss die in Ziffer 1 und 2 zu verwendende Hard- und Software fest.

(4) Der fachpraktische Teil soll mindestens vier Stunden, höchstens sechs Stunden je Prüfungsteilnehmer/-in dauern.

(5) Die schriftliche Prüfung soll pro Prüfungsfach 60 Minuten nicht überschreiben.

(6) Die schriftliche Prüfung im fachtheoretischen Teil wird nach Ermessen des Prüfungsausschusses oder auf Antrag des Prüfungsteilnehmers durch eine mündliche Prüfung ergänzt, wenn diese das Bestehen der Prüfung ermöglicht. Diese Ergänzungsprüfung soll je Fach nicht länger als 20 Minuten dauern.

§ 5

Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Im fachpraktischen Teil müssen im Durchschnitt mindestens ausreichende Leistungen erbracht sein. Eine mangelhafte Leistung in den Aufgaben gemäß § 4 Ziffer 1 a oder b kann ausgeglichen werden, eine ungenügende nicht.

b) Im fachtheoretischen Teil müssen im Durchschnitt mindestens ausreichende Leistungen erbracht sein. Eine mangelhafte Leistung in einem der Prüfungsfächer kann ausgeglichen werden, eine ungenügende Leistung nicht.

(2) Im Falle einer mündlichen Prüfung sind die schriftlichen zu den mündlichen Prüfungsleistungen je Prüfungsfach im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Von der Ablegung der Prüfung in einem Prüfungsteil gemäß § 4 kann der/die Prüfungsteilnehmer/-in auf Antrag durch die Handwerkskammer befreit werden, wenn er/sie eine staatlich oder staatlich anerkannte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsteils entspricht.

(2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 7
Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Dortmund in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Besonderen Rechtsvorschriften wurden am 16.03.2006 vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt. Sie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Dortmund in Kraft.

Dortmund, 05.04.2006

Handwerkskammer Dortmund

Präsident Kentzler

Hauptgeschäftsführer Tillmann